

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 6. 12. 2006

Nummer 43

INHALT

A. Staatskanzlei**B. Ministerium für Inneres und Sport**

- RdErl. 14. 11. 2006, Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen 1380
21022
- Bek. 15. 11. 2006, Anerkennung der DLRG-Stiftung für Wassersicherheit 1382
- Bek. 15. 11. 2006, Anerkennung der Helga Pape-Stiftung Jens und Helga Howaldt 1382
- Bek. 15. 11. 2006, Anerkennung der Landesberger Sportstiftung Willi Heineking 1382
- Bek. 15. 11. 2006, Anerkennung der Leuser Kirchenstiftung 1382
- Bek. 17. 11. 2006, Anerkennung der Stiftung Vita Familienhilfe 1382
- Bek. 20. 11. 2006, Anerkennung der Bürgerstiftung Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg 1382
- Bek. 21. 11. 2006, Anerkennung der Johann und Helene Ihnen Stiftung 1383
- Bek. 21. 11. 2006, Anerkennung der Stiftung St. Vizelin Hameln OT Klein Berkel 1383
- Bek. 22. 11. 2006, Anerkennung der Niedersächsischen Sportstiftung 1383
- Bek. 22. 11. 2006, Anerkennung der Stiftung Pro Kind 1383
- Bek. 22. 11. 2006, Anerkennung der Stiftung St. Heinrich 1383

C. Finanzministerium

- Bek. 4. 10. 2006, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV; Erstattung zu Unrecht geleisteter Pflichtbeiträge für Pflegepersonen 1384
- Gem. RdErl. 6. 11. 2006, Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (UStG); Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen gemäß § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 und Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG 1384
62100
- RdErl. 15. 11. 2006, Strukturreform im Staatlichen Baumanagement Niedersachsen; Neubildung des Staatlichen Baumanagements Lüneburger Heide 1385
- RdErl. 17. 11. 2006, Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds) 1385
64100

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

- RdErl. 6. 11. 2006, Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen 1386
21063
- Erl. 17. 11. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt 1390
82300

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**F. Kultusministerium****G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

- Erl. 27. 10. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Arbeitslosen in Gebieten mit wirtschaftlicher und sozialer Umstellung im Rahmen des Zieles 2 1390
82300

- Erl. 27. 10. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Anpassung der Beschäftigten in Gebieten mit wirtschaftlicher und sozialer Umstellung im Rahmen des Zieles 2 1390
82300
- Erl. 27. 10. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Arbeit durch Qualifizierung“ 1390
82300
- Erl. 27. 10. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand“ 1391
82300
- Erl. 17. 11. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der begleitenden Gründungsberatung von Existenzgründungen in Niedersachsen (Gründungscoaching) 1391
77000
- Erl. 17. 11. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen und der Existenzgründungsberatung in Niedersachsen (Beratungsrichtlinie 2005) 1391
77100

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- Bek. 17. 11. 2006, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahr 2007 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren 1391
- Bek. 20. 11. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Bremervörde-West) 1392

I. Justizministerium**K. Umweltministerium****Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

- VO 1. 12. 2006, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Wagenfelder Aue im Landkreis Diepholz 1393

Landesschulbehörde

- Bek. 17. 11. 2006, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2007/2008 1396

Oberfinanzdirektion

- Bek. 2. 11. 2006, Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2007 und zur Eignungsprüfung 2007 1396

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

- Bek. 22. 11. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BW-Bio Hans-Werner Otten, Bülstedt) 1397

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Bek. 20. 11. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage A.&N. Naturstrom, Barver) 1397

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Bek. 6. 12. 2006, Öffentliche Bekanntmachung; Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG (Weener Energie GmbH & Co. KG, Weener) 1397

- Neuerscheinungen** 1398

B. Ministerium für Inneres und Sport**Verwaltungsvereinbarung
über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen
für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen**

RdErl. d. MI v. 14. 11. 2006 — LPP 6.2-04032/23c —

— **VORIS 21022** —

Bezug: RdErl. v. 25. 5. 1992 (Nds. MBl. S. 857), geändert durch
RdErl. v. 1. 12. 1997 (Nds. MBl. 1998 S. 120)
— **VORIS 20411 01 07 03 002** —

Die in der **Anlage** beigefügte Verwaltungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen der Polizeien des Bundes und der Länder, die der Verwaltungsvereinbarung beigetreten sind. Mit Ausnahme des Landes Brandenburg sind dies alle Länder und der Bund. Niedersachsen ist am 12. 10. 2006, das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. 11. 2006 beigetreten.

Da Niedersachsen den Vorbehalt gemäß Artikel 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung erklärt hat, sind für Unterstützungseinsätze der SEK sowie der Verhandlungs- und Beratergruppen auch künftig Kosten zu erheben. Besondere Verwaltungsvereinbarungen bleiben ebenfalls unberührt.

Für die Abrechnung der Dienst- und Bereitschaftszeiten gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Vereinbarung werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

1. Für die Abrechnung der Kosten der Arbeitszeit der Unterstützungskräfte ist entscheidend, in welchem Umfang Dienstzeiten oder Bereitschaftszeiten angefallen sind. Während Dienstzeiten im vollen Umfang als solche abgerechnet werden, werden Bereitschaftszeiten nur im Verhältnis 1 : 3 abgerechnet.

Ziel dieser Abrechnungsregularien zwischen den Ländern ist es dagegen **nicht**, die Anrechnung von Bereitschaftszeiten aller Einsatzkräfte im Innenverhältnis zwischen dem jeweiligen Dienstherrn und seinen Beamtinnen und Beamten zu regeln. Die jeweils geltenden unterschiedlichen Arbeitszeitregelungen im Bund und bei den Ländern werden durch das o. g. Abkommen nicht berührt. Bereitschaftsdienst wird in Niedersachsen auf der Basis des Bezugserrlasses (Arbeitszeitregelung für den Polizeivollzugsdienst) abgegolten.

2. Um zum einen eine der Verwaltungsvereinbarung entsprechende Abrechnung der Arbeitszeiten nach Dienstzeit (= Einsatzzeit, An- und Abfahrtszeiten, Verpflegungszeiten und andere einsatzbedingte Vor- und Nachbereitungszeiten) und Bereitschaftszeit (= übrige Zeiten) zu ermöglichen, zugleich aber den unterschiedlichen Arbeitszeitregelungen der einzelnen Länder Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dass die Einsatz führenden Stellen die im Rahmen von Unterstützungseinsätzen entstandenen Zeiten der eingesetzten Beamtinnen und Beamten aller am Einsatz beteiligten Bundesländer bzw. des Bundes nachweisbar dokumentieren.

An die
Polizeidienststellen und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1380

Anlage**Verwaltungsvereinbarung
über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen
für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen****Präambel**

(1) Die Vereinbarungspartner sind jederzeit bereit, sich zur Abwehr von drohenden Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes sowie zur Hilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen durch den Einsatz von Polizeikräften gegenseitig zu unterstützen, wenn eigene vorrangige Belange nicht entgegenstehen.

(2) Reichen die eigenen Polizeikräfte zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Fällen von besonderer Bedeutung nicht aus, so gewähren die anderen Länder und der Bund ebenfalls Unterstützung.

(3) Die Unterstützung wird insbesondere durch den Einsatz der Einheiten der Bereitschaftspolizei, der Bundespolizei (einschließlich GSG 9), der Spezialeinsatzkommandos (SEK), der Mobilen Einsatzkommandos (MEK), der Verhandlungs- und der Beratergruppen sowie der Polizeihubschrauberstaffeln gewährt.

(4) Ziel dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Vereinfachung der Abrechnungsverfahren. Sie regelt ausschließlich die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen zwischen den Vereinbarungspartnern.

(5) Die Abrechnung der Unterstützungseinsätze erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder und des Bundes. Nach den insoweit übereinstimmenden Regelungen der Länder und des Bundes sind für die Unterstützungseinsätze die Auslagen zu erstatten, soweit sie die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder oder des Bundes festgelegten Mindestbeträge überschreiten. Die Verwaltungsvereinbarung beinhaltet für besonders definierte Einsätze einen Kostenerstattungsverzicht und für alle weiteren Fälle eine Erstattungsregelung auf der Grundlage pauschaler Abrechnungsfaktoren.

(6) Der Beitritt zu dieser Vereinbarung steht allen Ländern und dem Bund offen.

Artikel 1

Die Unterstützungseinsätze der SEK, der MEK sowie der Verhandlungs- und Beratergruppen sind kostenfrei. Will ein Land Kosten für Unterstützungseinsätze der in Satz 1 genannten Kräfte erheben, kann dies durch Vorbehalt bei Beitritt zu dieser Verwaltungsvereinbarung erklärt werden. Der Bund rechnet Einsätze der GSG 9 nach dieser Verwaltungsvereinbarung ab. Der Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 18. April 1986 über die gegenseitige Unterstützung im Rahmen der verdeckten Fahndung in allen Kriminalitätsbereichen und die Vereinbarung vom 1. Dezember 1992 über einen Verzicht auf die Erstattung der Kosten der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie das Abkommen vom 1. Oktober 1998 über die kostensparende Einsatzbewältigung bei bestimmten polizeilichen Einsatzlagen bleiben unberührt. Besondere Verwaltungsvereinbarungen bleiben ebenfalls unberührt.

Artikel 2

(1) Die Kosten der Unterstützung werden gemäß Artikel 3 abgerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kosten im Sinne von Absatz 1 sind die durch die Unterstützung unmittelbar verursachten zusätzlichen Aufwendungen, die ohne diese nicht entstanden wären (Auslagen). Dazu zählen insbesondere:

1. zusätzliche Personalaufwendungen, zum Beispiel für Mehrarbeit oder Dienst zu ungünstigen Zeiten,
2. Auslagen für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen für beschädigtes, in Verlust geratenes, unbrauchbar gewordenes Gerät sowie Auslagen für die veterinärmedizinische Behandlung von Diensthunden und Dienstpferden, soweit die Beschädigung oder Verletzung im Unterstützungseinsatz entstanden ist und nicht aufgrund bestehender Verwaltungsvereinbarungen der Länder mit dem Bund von diesem Ersatz zu leisten ist oder anderweitig Ersatz zu leisten ist,
3. Auslagen für Geschäftsbedarf, Post und Telekommunikation,
4. Auslagen für den Betrieb von Fahrzeugen und Geräten,
5. Auslagen für Dienstreisen und
6. Auslagen für Verpflegung.

(3) Schäden werden wie folgt geregelt:

1. Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen des anfordernden Landes werden vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Einzelfall nur ersetzt, wenn sie von den entsandten Polizeikräften vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
2. Kosten einsatzbedingter Schäden oder Verluste des entsendenden Landes während Anmarsch, Einsatz und Rück-

marsch sind mit der Pauschale abgegolten. Der über 500 Euro hinausgehende Schaden ist im Einzelfall vom anfordernden Land zu ersetzen. Ersatz für die Nutzung oder Abnutzung von Gerät wird nicht geleistet. Die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannten Auslagen werden nicht erstattet, wenn die entsandten Polizeikräfte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

- 3. Unabhängig von der Schadensurheberschaft übernehmen die Vertragsschließenden jeweils die Unfallfürsorgeleistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der zum Zeitpunkt des Einsatzes geltenden Fassung und Dienstbezüge für ihre Bediensteten, die bei einem Unfall im Rahmen der Unterstützung geschädigt wurden, für die Dauer ihrer Dienstunfähigkeit. Ausgleichsansprüche entfallen insoweit. Das Gleiche gilt für die Kosten einer während oder infolge eines Einsatzes erforderlich werdenden sonstigen Heilbehandlung. Heilbehandlung durch die Polizeiarzte während des Einsatzes wird gegenseitig kostenlos gewährt.

Artikel 3

(1) Bei der Unterstützung eines Landes durch die Polizeikräfte der Vereinbarungspartner sind die dadurch entstehenden Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 6 dem anfordernden Land im nachfolgend beschriebenen Umfang in Rechnung zu stellen.

(2) Einsätze beginnen mit Verlassen der Heimatunterkunft oder Heimatdienststelle beziehungsweise der Anordnung des Bereitschaftsdienstes in Erwartung eines Einsatzes und enden mit der Ankunft in der Heimatunterkunft beziehungsweise der Heimatdienststelle. Im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Zeit, die zwischen Beginn und Ende des Einsatzes liegt, entweder Dienstzeit oder Bereitschaftszeit. Als Dienstzeit gelten Einsatzzeiten, An- und Abfahrtszeiten, Verpflegungszeiten und andere einsatzbedingte Vor- und Nachbereitungszeiten. Die Zeit, die nicht Dienstzeit ist, ist Bereitschaftszeit im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung. Die Bereitschaftszeit wird im Verhältnis 1:3 angerechnet. Dienst- und Bereitschaftszeiten sind mit dem jeweiligen Polizeiführer der Kräfte anfordernden Länder abzustimmen und in den Einsatzunterlagen nachzuweisen.

(3) Berechnungsgrundlage sind die Kostensätze gemäß Anlage. Die Kostensätze werden auf Antrag eines Landes, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Überprüfung, erstmalig zum 31. Dezember 2008, überprüft.

(4) Der Abrechnung wird der Verpflegungssatz des anfordernden Landes zugrunde gelegt. Für Einsätze von weniger als zwölf Stunden Dauer ist der halbe Verpflegungssatz zu erstatten.

(5) Auslagen für den Betrieb von Wasserwerfern, Sonderwagen, Hubschraubern, Einsatzbooten der Wasserschutzpolizei (außer Hilfseinsatzbooten) sowie die nicht in der Anlage aufgeführten Führungs- und Einsatzmittel werden gemäß den Bestimmungen über die wirtschaftlichen Leistungen des Bundesgrenzschutzes zugunsten Dritter (BWL – BGS) in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Auslagen für gesondert angemietetes Gerät werden durch das anfordernde Land in angefallener Höhe erstattet.

Artikel 4

Diese Verwaltungsvereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner jeweils zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Kündigung ist gegenüber allen Vereinbarungspartnern schriftlich zu erklären und lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den übrigen Vereinbarungspartnern unberührt.

Artikel 5

Die in dieser Verwaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen einschließlich der Kostensätze werden unter Federführung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum 31. Dezember 2008 auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit überprüft.

Artikel 6

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 1. Juni 2006 zwischen den Vereinbarungspartnern in Kraft, die bis zu diesem Zeitpunkt die Unterzeichnung vorgenommen haben. Die unterzeichnete Vereinbarung ist dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zuzuleiten. Nach diesem Zeitpunkt ist ein jederzeitiger Beitritt zu dieser Verwaltungsvereinbarung möglich. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Beitrittserklärung, die dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zu übersenden ist und mit dem Eingang dort gegenüber allen bisherigen Vereinbarungspartnern wirksam wird. Das Sächsische Staatsministerium des Innern informiert darüber die bisherigen Vereinbarungspartner.

Anlage

Einsatzbedingte Mehrkosten (Angaben in EUR)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einsatzschäden ¹ (Verlust von WuG je PVB)	Geschäftsbedarf Post- und Telekommunikation/ Vor- und Nachbereitung	Tagespauschale je PVB (Spalten 1 und 2)	Tagespauschale × Anzahl PVB	Kfz-Auslagen (Fahrzeuggpauschale für Betriebskosten und Verbrauchskosten ohne Unfallkosten) ²		Mehrarbeitsvergütung (Spitzabrechnung) ³	Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (Spitzabrechnung)	Reisekosten, Aufwandsentschädigung	Gesamtkosten inkl. Mehrarbeit und Fahrzeugkosten
je PVB und Einsatztag				Kosten je km	Summe (km × Kosten je km)	je Stunde PVB			
1,00 EUR	0,30 EUR	1,30 EUR		zulässiges Gesamtgewicht < 3,5 t: 0,41 EUR/km					
				zulässiges Gesamtgewicht > 3,5 t: 1,50 EUR/km					

¹ Für Einsatzschäden bis 500,00 EUR je Schadensfall.

² Einschließlich Anhänger.

³ Als Mehrarbeit ist die Zeit anzurechnen, die im Zeitraum von Montag bis Freitag über die Regeldienstzeit hinausgeht und max. 16 Stunden täglich betragen kann. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen können jeweils bis zu 24 Stunden täglich angerechnet werden. Bereitschaftszeit wird im Verhältnis von 1:3 als Arbeitszeit anerkannt.

**Anerkennung der
DLRG-Stiftung für Wassersicherheit**

**Bek. d. MI v. 15. 11. 2006
— RV H 2.02 11741/D 18 —**

Mit Schreiben vom 10. 5. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom April 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung DLRG-Stiftung für Wassersicherheit mit Sitz in Bad Nenndorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen, die der Bekämpfung des Todes durch Ertrinken dienen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

DLRG-Stiftung für Wassersicherheit
c/o Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
Im Niedernfeld 2
31542 Bad Nenndorf.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1382

**Anerkennung der
Helga Pape-Stiftung Jens und Helga Howaldt**

**Bek. d. MI v. 15. 11. 2006
— RV H 2.02 11741/H 59 —**

Mit Schreiben vom 18. 5. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 18. 5. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Helga Pape-Stiftung Jens und Helga Howaldt mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der bildenden Künste durch Pflege, Erhaltung, Ausstellung und Förderung des künstlerischen Werkes und Nachlasses von Helga Pape sowie durch Nachwuchsförderung von bildenden Künstlerinnen, vorzugsweise aus Niedersachsen und dem norddeutschen Raum.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Helga Pape-Stiftung Jens und Helga Howaldt
Kaulbachstraße 29
30625 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1382

**Anerkennung der
Landesberger Sportstiftung Willi Heineking**

**Bek. d. MI v. 15. 11. 2006
— RV H 2.02 11741/L 27 —**

Mit Schreiben vom 10. 5. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 28. 12. 2004 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Landesberger Sportstiftung Willi Heineking mit Sitz in Landesbergen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Jugendsports mit dem Schwerpunkt der Sportnachwuchsarbeit in der Gemeinde Landesbergen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Landesberger Sportstiftung Willi Heineking
Brokeloher Straße 16
31628 Landesbergen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1382

**Anerkennung der
Leeser Kirchenstiftung**

**Bek. d. MI v. 15. 11. 2006
— RV H 2.02 11741/L 28 —**

Mit Schreiben vom 27. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 2. 10. 2005 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Leeser Kirchenstiftung mit Sitz in Leese gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der gemeindlichen Arbeit der ev.-luth. Kirchengemeinde Leese in der Gemeinde Leese.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Leeser Kirchenstiftung
Kirchplatz 6
31633 Leese.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1382

**Anerkennung der
Stiftung Vita Familienhilfe**

**Bek. d. MI v. 17. 11. 2006
— RV BS 2.07-11741/40-220 —**

Mit Schreiben vom 17. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung Vita Familienhilfe in Braunschweig aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 14. 11. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung allein erziehender Personen und allein erzogener Personen. Weiterer Zweck ist die Festigung des Zusammenhalts unter den Nachkommen des Stadt-Oberingenieurs Gustav Adolf Agthe und seiner Frau Karoline Anna, geborene Pander.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Vita Familienhilfe
c/o Herrn Franz C. Agthe
Rostockstraße 3
38124 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1382

**Anerkennung der
Bürgerstiftung Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg**

**Bek. d. MI v. 20. 11. 2006
— RV BS 2.07-11741/40-221 —**

Mit Schreiben vom 20. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Bürgerstiftung Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg in Gifhorn aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 10. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a) von Wissenschaft und Forschung,
- b) von Bildung und Erziehung,
- c) von Kunst und Kultur,
- d) der Völkerverständigung,
- e) des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes,

- f) der Heimatpflege,
- g) der Jugend- und Altenhilfe,
- h) des öffentlichen Gesundheitswesens,
- i) des Wohlfahrtswesens,
- j) von mildtätigen Zwecken,
- k) des Natur- und Tierschutzes,
- l) der Rettung aus Lebensgefahr sowie des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes einschließlich der Unfallverhütung,
- m) des Sports.

Die Förderung soll insbesondere im Landkreis Gifhorn und in der Stadt Wolfsburg erfolgen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
Bürgerstiftung Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
Schloßplatz 3
38518 Gifhorn.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1382

Anerkennung der Johann und Helene Ihnen Stiftung

**Bek. d. MI v. 21. 11. 2006
— RV H 2.02 11741/I 09 —**

Mit Schreiben vom 21. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 6. 11. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Johann und Helene Ihnen Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind Erhalt und Bewahrung des Bau- und Kulturdenkmals „Peldemühle“ in Wittmund, die Förderung von Kultur, Denkmal-, Heimat- und Brauchtumpflege sowie Förderung von Wissenschaft, Kunst und Forschung auf diesen Gebieten, insbesondere der Mühlenkunde.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Johann und Helene Ihnen Stiftung
c/o Frau Ulla Ihnen
Goldener Winkel 10
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1383

Anerkennung der Stiftung St. Vizelin Hameln OT Klein Berkel

**Bek. d. MI v. 21. 11. 2006
— RV H 2.02 11741/V 13 —**

Mit Schreiben vom 21. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 15. 8. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung St. Vizelin Hameln OT Klein Berkel mit Sitz in Hameln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung von kirchlichen Aufgaben am ökumenischen Zentrum Hameln OT Klein Berkel.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Stiftung St. Vizelin Hameln OT Klein Berkel
Bürgermeister-Droese-Straße 2
31789 Hameln.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1383

Anerkennung der Niedersächsischen Sportstiftung

**Bek. d. MI v. 22. 11. 2006
— RV H 2.02 11741/N 22 —**

Mit Schreiben vom 25. 8. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 24. 7. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Niedersächsische Sportstiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports in Niedersachsen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Niedersächsische Sportstiftung
c/o Landessportbund Niedersachsen e. V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1383

Anerkennung der Stiftung Pro Kind

**Bek. d. MI v. 22. 11. 2006
— RV H 2.02 11741/P 20 —**

Mit Schreiben vom 10. 7. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 6. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Pro Kind mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die frühe Förderung von Kindern aus sozialen Problemlagen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Stiftung Pro Kind
c/o Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.
Lützeroderstraße 9
30161 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1383

Anerkennung der Stiftung St. Heinrich

**Bek. d. MI v. 22. 11. 2006
— RV H 2.02 11741/S 76 —**

Mit Schreiben vom 16. 2. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 2. 2004 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung St. Heinrich mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der katholischen Pfarrgemeinde St. Heinrich.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Stiftung St. Heinrich
Sallstraße 70
30171 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1383

C. Finanzministerium**Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV;
Erstattung zu Unrecht geleisteter Pflichtbeiträge
für Pflegepersonen****Bek. d. MF v. 4. 10. 2006 — 26-08 09/4 —**

Entsprechend dem RdSchr. des Bundesministeriums des Innern vom 18. 9. 2006 — DI 5 213 100-82/4 — wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bittet darum, im Vorgriff auf eine bevorstehende Verwaltungsanweisung Erstattungsanträge für zu Unrecht geleistete Pflichtbeiträge für Pflegepersonen — abweichend von der für die Beitragszahlung verfügten Aufteilung der Beträge — ab sofort **aus-schließlich** unmittelbar an den aktuell kontoführenden Rentenversicherer zu richten.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1384

—————

**Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (UStG);
Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen
gemäß § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 und
Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG**

**Gem. RdErl. d. MF, d. StK u. d. übr. Min. v. 6. 11. 2006
— S 7177-40-32/S 7179-96-32 —**

— **VORIS 62100** —

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 8. 1998 (Nds. MBl. S. 1204)
— **VORIS 22410 00 00 00 071** —

1. Gemäß § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG i. d. F. vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. 8. 2006 (BGBl. I S. 1970), sind die Umsätze der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanischen Gärten, zoologischen Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst anderer Unternehmer von der Umsatzsteuer befreit, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die entsprechenden Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände erfüllen.

„Anderer Unternehmer“ i. S. dieser Vorschrift können natürliche Personen und deren Zusammenschlüsse, juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts außer Gebietskörperschaften sein. Die Erfüllung „gleicher kultureller Aufgaben“ hat eine Einrichtung zur Voraussetzung, die in sächlicher und personeller Hinsicht funktionsfähig ist. Der Begriff der „Einrichtung“ schließt jedoch als Einzelkünstler auftretende Solisten nicht aus.

Hinsichtlich des Bescheinigungsverfahrens wird auf Abschnitt 110 der Umsatzsteuer-Richtlinien verwiesen. Die Bescheinigung sollte in Anlehnung an das als **Anlage 1** abgedruckte Muster erteilt werden. Es liegt im Ermessen der entscheidenden Behörde, ob die Bescheinigung befristet oder mit Widerrufsvorbehalt ausgesprochen wird.

Für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG sind grundsätzlich die Ministerien in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich zuständig.

Danach sind insbesondere zuständig:

- die StK
für Archive,

- das MWK
für Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, Büchereien und Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst.

Nach § 45 a Abs. 4 NNatG entscheiden die Naturschutzbehörden über die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG für Zoos i. S. des § 45 Abs. 1 NNatG.

2. Gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fort- und Weiterbildung und die berufliche Umschulung. „Ordnungsgemäß“ ist die Leistung insbesondere, wenn

- sie hinsichtlich des Lehrplans, der Lehrmethode und des Lehrmaterials objektiv geeignet ist, der Vorbereitung auf einen Beruf oder eine Prüfung zu dienen,
- insbesondere hinsichtlich der Kündigungsbedingungen und der Zahlungsmodalitäten sowie der Voraussetzungen für den Zugang zur Prüfung angemessene Teilnahmebedingungen gegeben sind und
- die eingesetzten Lehrkräfte die erforderliche Eignung besitzen.

Hinsichtlich des Bescheinigungsverfahrens wird auf Abschnitt 114 der Umsatzsteuer-Richtlinien verwiesen. Dient eine Einrichtung verschiedenen Bildungszwecken, ist in der Bescheinigung deren begünstigter Bereich genau zu bezeichnen. Die Bescheinigung sollte in Anlehnung an das als **Anlage 2** abgedruckte Muster erteilt werden. Es liegt im Ermessen der entscheidenden Behörde, ob die Bescheinigung befristet oder mit Widerrufsvorbehalt ausgesprochen wird.

Für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG sind grundsätzlich die Ministerien in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich zuständig.

Danach sind insbesondere zuständig:

- das MI
für Bildungseinrichtungen im Bereich der Polizei und des Rettungswesens, soweit sie nicht der Aufsicht anderer Ministerien unterliegen,
- das MF
für Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet des Steuerberatungswesens,
- das MS
für Einrichtungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen und für Einrichtungen, die auf Prüfungen vorbereiten, für die es eine Prüfungsordnung erlassen hat,
- das MWK
für künstlerische Bildungseinrichtungen (z. B. Musik- und Kunstschulen),
- das MK
für Schulen in freier Trägerschaft und andere freie Bildungseinrichtungen, die auf eine Prüfung vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in seinem Geschäftsbereich (z. B. Nichtschülerprüfung aufgrund des NSchG, Kammerprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, als Ergänzungsschule nach § 161 Abs. 2 Satz 1 NSchG anerkannte Heilpraktikerschule) oder auf einen Beruf in einem Sachgebiet vorbereiten, das nicht im Zuständigkeitsbereich eines anderen Ministeriums liegt,
- das MW
für Bildungseinrichtungen zur Fort- und Weiterbildung von Architekten und Ingenieuren,
- das MJ
für Einrichtungen, die auf die erste Prüfung oder die zweite Staatsprüfung im Fach Rechtswissenschaften vorbereiten, und für Bildungseinrichtungen im Bereich des Notarberufs,

— das MU für Einrichtungen, die auf einen Beruf oder eine Prüfung im Bereich des Naturschutzes vorbereiten.

Für den Bereich der von den Stellen der Landesverwaltung an private Einrichtungen erteilten Fortbildungsaufträge wird die jeweilige Stelle der Landesverwaltung zur zuständigen Landesbehörde i. S. des UStG bestimmt, soweit es sich hierbei um eine Landesbehörde handelt. In diesem Fall wird auf die Erhebung einer Gebühr für das Ausstellen der Bescheinigung im Zusammenhang mit Fortbildungsaufträgen des Landes nach § 11 Abs. 5 NVwKostG verzichtet, soweit nur Landesbedienstete an den Fortbildungen teilnehmen.

3. Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1384

Anlage 1

..... (Ausstellende Behörde) (Ort, Datum)

Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt

Dem/der (Bezeichnung des Unternehmers)

in wird bescheinigt, dass seine/ihre Einrichtung

..... (Bezeichnung der Einrichtung) seit dem (Datum)

die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie eine entsprechende, in § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 1 UStG bezeichnete Einrichtung.

Diese Bescheinigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgestellt./Diese Bescheinigung ist bis zum befristet.

Sie darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

Im Auftrag

Anlage 2

..... (Ausstellende Behörde) (Ort, Datum)

Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt

Dem/der (Bezeichnung der Bildungseinrichtung)

in wird bescheinigt, dass seine/ihre Leistungen

..... (Art der Leistungen, Bezeichnung und Dauer des Lehrgangs etc.)

seit dem (Datum)

ordnungsgemäß auf einen Beruf/auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereiten.

Diese Bescheinigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgestellt./Diese Bescheinigung ist bis zum befristet.

Sie darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

Im Auftrag

**Strukturreform im Staatlichen Baumanagement
Niedersachsen;
Neubildung des Staatlichen Baumanagements
Lüneburger Heide**

RdErl. d. MF v. 15. 11. 2006 — 21 11-01529-3 —

1. Die LReg hat am 2. 3. 2004 eine Strukturreform des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen beschlossen. Ziel dieser Strukturreform ist es, wirtschaftlich arbeitende Dienststellen zu schaffen, die über einen gesicherten Aufgabenbestand verfügen, die notwendige berufliche Kompetenz aufweisen und eine ausreichende Präsenz des Staatlichen Baumanagements (SB) in der Fläche gewährleisten. Erreicht werden soll dieses Ziel u. a. durch die Auflösung bisher noch bestehender Dienststellen und Bildung einer nur noch acht Zuständigkeitsbereiche umfassenden neuen Struktur.

2. In einem dritten Schritt wird mit Wirkung vom 1. 1. 2007 die künftige Dienststelle des SB Lüneburger Heide mit Sitz in Munster gebildet.

Der Zuständigkeitsbereich des SB Lüneburger Heide ergibt sich aus den Zuständigkeitsbereichen der bisherigen Dienststellen des SB Celle, des SB Lüneburg und des SB Munster.

An die Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen
Nachrichtlich:
An die Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1385

**Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik
des Landes Niedersachsen (VV-HNds)**

RdErl. d. MF v. 17. 11. 2006 — 11-04001/3 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch Bek. d. StK v. 10. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 142)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die nachstehenden Änderungen der VV-HNds zu § 13 Abs. 2 sowie zu § 14 Abs. 2 LHO bekannt gegeben:

1. Gruppierungsplan (GPI)

Es wird die folgende neue Gruppe 428 eingefügt:
„428 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

2. Zuordnungsrichtlinie zum Gruppierungsplan (ZR-GPI)

2.1 In der Gruppe 111 wird im letzten Spiegelstrich das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Angabe „SGB IX“ ersetzt.

2.2 Die Zweckbestimmung des Festtitels 527 02 erhält folgende Fassung:
„Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen“.

2.3 In der Gruppe 682 wird im ersten Spiegelstrich das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Worte „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.

3. Funktionenplan (FPI)

3.1 Die Bezeichnung der Funktion 232 erhält folgende Fassung:
„Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz“.

3.2 Die Bezeichnung der Funktion 234 erhält folgende Fassung:
„Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz“.

4. Zuordnungsrichtlinie zum Funktionenplan (ZR-FPI)

- 4.1 In der Funktion 019 wird den Zuordnungshinweisen die Angabe „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)“ angefügt.
- 4.2 Die Bezeichnung der Funktion 232 erhält folgende Fassung:
„**Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz**“.
- 4.3 Die Bezeichnung der Funktion 234 erhält folgende Fassung:
„**Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz**“.
- 4.4 In der Funktion 234 wird in den Zuordnungshinweisen die Angabe „BSHG“ jeweils durch die Angabe „SGB XII“ ersetzt.
- 4.5 In der Oberfunktion 29 werden die Zuordnungshinweise wie folgt geändert:
- Das Wort „Schwerbehindertengesetz“ wird jeweils durch die Angabe „SGB IX“ ersetzt.
 - Im zweiten Spiegelstrich zum neuen Zuordnungshinweis „SGB IX“ wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Worte „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1385

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen

RdErl. d. MS v. 6. 11. 2006 — 402.31-41406/4/1 —

— VORIS 21063 —

— Im Einvernehmen mit dem MI, dem ML und dem MU —

Bezug: RdErl. v. 7. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 667)
— VORIS 21063 00 00 40 008 —

1. Allgemeines

Der laufenden Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit muss im Interesse der Allgemeinheit durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Durch Arzneimittelzwischenfälle können Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und die öffentliche Sicherheit entstehen. Bei unvorhergesehenen Vorkommnissen mit Arzneimitteln müssen die notwendigen Maßnahmen eingeleitet und erforderlichenfalls auch landesübergreifend koordiniert werden.

Die nachstehenden Regelungen für das Verhalten bei Bekanntwerden von Arzneimittelzwischenfällen gelten für Behörden, denen Überwachungsaufgaben nach dem Arzneimittelgesetz oder Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr obliegen.

Den pharmazeutischen Unternehmern (Stufenplanbeauftragten), Krankenhäusern, Angehörigen der Heilberufe sowie anderen Personen und Institutionen, die mit Arzneimitteln umgehen, wird dieser RdErl. auf geeignete Weise zur Kenntnis gegeben. Der RdErl. soll diesen zur Orientierung für ein angemessenes Verhalten bei Arzneimittelzwischenfällen dienen. Andere Vorschriften, insbesondere die Mitteilung von Arzneimittelrisiken gemäß den Berufsordnungen der Heilberufe sowie die Mitteilungspflichten nach dem Arzneimittelgesetz bleiben unberührt.

2. Arzneimittelrisiken

- 2.1 Als Arzneimittelrisiken kommen insbesondere in Betracht:
- Nebenwirkungen, einschließlich solcher, die durch Wechselwirkungen mit anderen Mitteln bedingt sind,
 - Resistenzbildungen bei Antiinfektiva, unzureichende Wirkung von Impfstoffen,
 - Missbrauch, Fehlgebrauch,
 - Gewöhnung, Abhängigkeit,
 - nicht ausreichende Wartezeit bei Arzneimitteln für Tiere,
 - Mängel der Qualität; bei Gegenständen, die als Tierarzneimittel gelten, auch Mängel technischer Art,
 - Mängel der Behältnisse und äußeren Umhüllungen,
 - Mängel der Kennzeichnung und der Fach- und Gebrauchsinformation,
 - Arzneimittelfälschungen,
 - potentielle Risiken für die Umwelt aufgrund der Anwendung eines Tierarzneimittels.
- 2.2 Bei der Erfassung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken ist insbesondere die Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken (Stufenplan) nach § 63 des Arzneimittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zuständige Behörde i. S. der Nummer 4.2 des Stufenplans ist das MS.

3. Informationswege

3.1 Arzneimittelzwischenfälle, deren Folge eine akute gesundheitliche Gefährdung der Allgemeinheit oder bestimmter Personen sein kann — Mängel der Klassen I und II i. S. des Rapid Alert Systems der EU (RAS), vgl. Klassifizierungshinweise in **Anlage 1** —, sind bei Bekanntwerden mit dem Stichwort „Arzneimittelzwischenfall“ unverzüglich telefonisch und zusätzlich durch Telefax oder per E-Mail mitzuteilen:

3.1.1 Während der Dienstzeit

3.1.1.1 der zuständigen Aufsichtsbehörde

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig
Telefon (Zentrale) 0531 48437006-0
Telefax 0531 48437006-80
E-Mail Poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74, 30177 Hannover
Telefon (Zentrale) 0511 9096-0
Telefax 0511 9096-199
E-Mail Poststelle@gaa-h.niedersachsen.de
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Telefon (Zentrale) 04131 15-0
Telefax 04131 15-1403
E-Mail Poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg
Telefon (Zentrale) 0441 799-0
Telefax 0441 799-2700
E-Mail Poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

oder

3.1.1.2 dem

- Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover
Telefon (Zentrale) 0511 120-0
Telefax 0511 120-3058
E-Mail 402-posteingaenge@ms.niedersachsen.de

3.1.2 Außerhalb der Dienstzeit

3.1.2.1 dem

Lagezentrum beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport

Lavesallee 6, 30169 Hannover

Telefon 0511 120-6112

Telefax 0511 120-6150

E-Mail KvL@mi.niedersachsen.de

Das Lagezentrum erhält vom MS eine Liste der verantwortlichen Personen des MS und der Gewerbeaufsichtsämter mit deren Privatanschriften und -telefonnummern.

3.2 Bei den Arzneimittelzwischenfällen, die durch Mängel der Qualität, der Behältnisse, der äußeren Umhüllungen, der Kennzeichnung, der Packungsbeilage oder durch Verwechslungen verursacht sind und die keine unmittelbare Gefährdung i. S. der Nummer 3.1 darstellen, sind entsprechende Mitteilungen während der Dienstzeit an die zuständige Aufsichtsbehörde (siehe Nummer 3.1.1.1) zu richten. Hierzu ist auch die Verpflichtung der Apothekenleiterin oder des Apothekenleiters zu rechnen, die zuständige Aufsichtsbehörde (siehe Nummer 3.1.1.1) bei Beanstandungen der Qualität von Arzneimitteln gemäß § 21 Nr. 3 der Apothekenbetriebsordnung unverzüglich zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt auch für Krankenhäuser und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte.

3.3 Sofern Arzneimittelzwischenfälle nach den Nummern 3.1 oder 3.2 anderen Behörden bekannt werden, unterrichten diese unverzüglich eine der in den Nummern 3.1.1.1 und 3.1.1.2 genannten Behörden, außerhalb der Dienstzeit das Lagezentrum (Nummer 3.1.2.1).

3.4 Die Mitteilungen nach den Nummern 3.1 und 3.2 sollen nach Möglichkeit folgende Mindestangaben enthalten:

- Bezeichnung des Arzneimittels,
- Darreichungsform und Stärke,
- Name oder Firma und Anschrift der pharmazeutischen Unternehmerin oder des pharmazeutischen Unternehmers,
- Packungsgröße,
- Chargenbezeichnung,
- Verfalldatum,
- Zulassungs- oder Registrierungsnummer,
- beobachtetes Arzneimittelrisiko,
- ggf. Maßnahmen, die ergriffen wurden oder beabsichtigt sind,
- meldende Stelle.

4. Maßnahmen

4.1 Die einzuleitenden Maßnahmen werden unter Beachtung der Nummer 6 von der zuständigen Aufsichtsbehörde (siehe Nummer 3.1.1.1), im Fall der Nummer 3.1 im Einvernehmen mit dem MS veranlasst. Die Maßnahmen können entsprechend den jeweiligen Erfordernissen insbesondere eine abgestufte gezielte Information des anzusprechenden Personenkreises (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Krankenhäuser, pharmazeutischer Großhandel) oder eine allgemeine Warnung an die Bevölkerung über Presse, Rundfunk und Fernsehen umfassen. Gegebenenfalls kann der Rückruf oder die Sicherstellung bestimmter Arzneimittel oder einzelner Chargen erforderlich werden. Im Bedarfsfall kann auch die Vollzugshilfe der Polizei sowie der Leitstellen für den Rettungsdienst und den Brandschutz in Anspruch genommen werden.

4.2 Für die länderübergreifende Koordinierung von Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen ist das für die pharmazeutische Unternehmerin oder den pharmazeutischen Unternehmer zuständige Land federführend. Sind mehrere Länder federführend betroffen, sollen die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich über die Zentrale Koordinierungsstelle der Länder festgelegt werden. Erforderlichenfalls kann auch eine

gutachtliche Stellungnahme bei der zuständigen Bundesoberbehörde angefordert werden. Über die beabsichtigten oder bereits veranlassten Maßnahmen werden die übrigen Obersten Landesgesundheitsbehörden und die zuständige Bundesoberbehörde unverzüglich informiert. Im Interesse eines einheitlichen Vollzuges orientieren sich die anderen Länder an diesen Maßnahmen.

4.3 Die Benachrichtigung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums der Verteidigung und der zuständigen Bundesoberbehörde erfolgt grundsätzlich durch das MS. Soweit in unaufschiebbaren Fällen diese Benachrichtigung unmittelbar erfolgen muss, ist das MS hiervon zu unterrichten.

4.4 Besteht bei Arzneimittelzwischenfällen nach Nummer 3.1 der Verdacht, dass der Zulassungsstatus betroffen ist oder liegt eine staatliche Chargenfreigabe vor, ist zur weiteren Veranlassung unverzüglich die zuständige Bundesoberbehörde zu unterrichten. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen nach § 69 des Arzneimittelgesetzes bleiben hiervon unberührt.

4.5 Die zuständige Behörde hat bei pharmazeutischen Unternehmerinnen und Unternehmern darauf hinzuwirken, dass eigenverantwortlich veranlasste und durchgeführte Maßnahmen, insbesondere Rückrufe, rechtzeitig mit ihr abzustimmen sind. Sie hat sich den Vollzug von Maßnahmen unverzüglich mitteilen zu lassen und diesen ggf. bei der pharmazeutischen Unternehmerin oder dem pharmazeutischen Unternehmer zu überprüfen.

4.6 Werden Arzneimittelverwechslungen oder sonstige Arzneimittelzwischenfälle bekannt, die lokal klar abgrenzbar sind und keine gesundheitlichen Gefahren für die Allgemeinheit oder bestimmte Personengruppen darstellen (z. B. Abgabe eines falschen Arzneimittels an die Verbraucherin oder den Verbraucher durch eine Apotheke, Drogerie, Einzelhandel), so werden die erforderlichen Maßnahmen, soweit die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann, durch die Polizei getroffen (§ 1 Abs. 2 Nds. SOG). Zur fachlichen Beratung ist das jeweils zuständige Gesundheitsamt ggf. hinzuzuziehen.

5. Rapid Alert System (RAS)

5.1 Auf Qualitätsmängel, über die die zuständige Bundesoberbehörde die Obersten Landesgesundheitsbehörden im Rahmen des RAS informiert, finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung.

5.2 Über Maßnahmen nach Nummer 7.2 des Stufenplans informieren die zuständigen Aufsichtsbehörden (siehe Nummer 3.1.1) unter Beifügen des vorbereiteten RAS-Formblattes (**Anlage 2**) das MS. Siehe dazu Ausfüllerläuterung (**Anlage 3**). Dieses unterrichtet die zuständige Bundesoberbehörde.

6. Zentral zugelassene Arzneimittel

6.1 Auf Arzneimittelzwischenfälle i. S. der Nummern 3.1 und 3.2, die im Zusammenhang mit Arzneimitteln stehen, die von der Kommission zentral zugelassen wurden, findet Nummer 3 (Informationswege) Anwendung mit der Maßgabe einer unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde. Diese unterrichtet die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA).

6.2 Die Koordination von Maßnahmen erfolgt durch die EMA. Deren Vorschläge für Maßnahmen werden über die zuständige Bundesoberbehörde den obersten Landesgesundheitsbehörden zugeleitet. Die Aufsichtsbehörden treffen die erforderlichen Veranlassungen und berichten über deren Vollzug.

6.3 Ist eine Maßnahme zum Schutz der Gesundheit dringend erforderlich, kann das Inverkehrbringen von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem MS und im Benehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde untersagt werden. Nummer 4.2 findet entsprechende Anwendung. Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet die EMA über die Maßnahme.

7. Schlussbestimmung

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg
das Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
die Polizeibehörden und -dienststellen

Nachrichtlich:

An die
Apothekerkammer Niedersachsen
Ärzttekammer Niedersachsen
Tierärztekammer Niedersachsen
Zahnärztekammer Niedersachsen
übrigen Gemeinden
Wehrbereichsverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1386

Anlage 1

Einteilung in Risikoklassen nach RAS

<p>Klasse I Der vorliegende Mangel ist potentiell lebensbedrohend oder könnte schwere Gesundheitsschäden verursachen.</p> <p>Dazu zählen beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Falsches Produkt (Deklaration und Inhalt stimmen nicht überein) — Richtiges Produkt, aber falsche Wirkstoffstärke mit schweren medizinischen Folgen — Mikrobielle Kontamination von sterilen injizierbaren oder ophthalmologischen Produkten — Chemische Kontamination mit schweren medizinischen Folgen <p style="padding-left: 20px;">Untermischung anderer Produkte in erheblichem Ausmaß (> 1 Blister/Verpackung betroffen)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Falscher Wirkstoff in Kombinationsarzneimitteln mit schweren medizinischen Folgen <p>Klasse II Der vorliegende Mangel kann Krankheiten oder Fehlbehandlungen verursachen und fällt nicht unter Klasse I.</p> <p>Dazu zählen beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Fehlerhafte Kennzeichnung z. B. falscher oder fehlender Text — Falsche oder fehlende Produktinformation 	<ul style="list-style-type: none"> — Mikrobielle Kontamination von nicht injizierbaren, nicht ophthalmologischen sterilen Produkten mit medizinischen Folgen — Chemische/physikalische Kontamination (signifikante Verunreinigungen, Kreuz-Kontamination, Fremdkörper) — Untermischung anderer Produkte innerhalb einer Verpackung — Abweichung von den Spezifikationen (z. B. analytische Abweichung/Haltbarkeit/Füllgewicht/-menge) — Unzureichender Verschluss mit schweren medizinischen Folgen (z. B. bei Zytostatika, fehlender Kindersicherung, stark wirksamen Produkten) <p>Klasse III Der vorliegende Mangel stellt kein signifikantes Risiko für die Gesundheit dar. Der Rückruf erfolgte aus anderen Gründen als Klasse I und II.</p> <p>Dazu zählen beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Fehlerhafte Verpackung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> — Falsche oder fehlerhafte Chargenbezeichnung oder — Falsches oder fehlendes Verfalldatum — Fehlerhafter Verschluss — Kontamination, z. B. mikrobielle Verunreinigung, Verschmutzung oder Abrieb, einzelne fremde Bestandteile.
---	---

DRINGEND - BITTE SOFORT AUSLIEFERN! IMPORTANT - DELIVER IMMEDIATELY

Rapid Alert Notification of a Quality Defect / Recall		
Meldende Stelle		
1. To / Empfänger:		FAX
<input type="checkbox"/>	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte - (BfArM)	0228-207-3515
<input type="checkbox"/>	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - (BVL)	01888/412-2303
<input type="checkbox"/>	Paul-Ehrlich-Institut - Bundesamt für Sera und Impfstoffe - (PEI)	06103/77-1234
<input type="checkbox"/>	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	0511/120-3058
2. Product Recall Class of Defect: I II (circle one)		3. Counterfeit / Fraud (specify)*
4. Product:		5. Marketing Authorisation Number: * For use in humans/animals (delete as required)
6. Brand/Trade Name:		7. INN or Generic Name:
8. Dosage Form:		9. Strength:
10. Batch/Lot Number:		11. Expiry Date:
12. Pack size and Presentation:		13. Date Manufactured: *
14. Marketing Authorisation Holder: *		
15. Manufacturer†: Contact Person: Telephone:		16. Recalling Firm (if different): Contact Person: Telephone:
17. Recall Number Assigned (if available)		
18. Details of Defect/Reason for Recall:		
19. Information on distribution including exports (type of customer, e.g. hospitals): *		
20. Action taken by Issuing Authority:		
21. Proposed Action:		
22. From (Issuing Authority):		23. Contact Person: Telephone:
24. Signed:	25. Date:	26. Time: *

* Information not required, when notified from outside EU.

† The holder of an authorisation referred to under Article 40 of Directive 2001/83/EC or Article 44 of Directive 2001/82/EC and the holder of the authorisation on behalf of whom the Qualified Person has released the batch in accordance with Article 51 of Directive 2001/83/EC or Article 55 of Directive 2001/82/EC if different.

This is intended only for the use of the party to whom it is addressed and may contain information that is privileged, confidential, and protected from disclosure under applicable law. If you are not the addressee, or a person authorized to deliver the document to the addressee, you are hereby notified that any review, disclosure, dissemination, copying, or other action based on the content of this communication is not authorized. If you have received this document in error, please notify us by telephone immediately and return it to us at the above address by mail. Thank you

Erläuterungen zum Ausfüllen des RAS-Formblattes**Meldende Stelle: Briefkopf der absendenden Behörde**

- 1: Adressat bitte ankreuzen bzw. ergänzen
- 2: I oder II einkreisen
- 3: Art der Fälschung/Täuschung spezifizieren
- 4: Angaben zum Produkt, falls unter 6 und 7 nicht näher bezeichnet
- 5: Zulassungsnummer; Angabe, ob zur Anwendung am Mensch oder am Tier (nicht Zutreffendes streichen)
- 6: Markenname/Verkaufsbezeichnung
- 7: INN-Name
- 8: Darreichungsform
- 9: Stärke
- 10: Chargen-Bezeichnung
- 11: Verfalldatum
- 12: Packungsgröße
- 13: Herstellungsdatum
- 14: Zulassungsinhaber
- 15: Hersteller mit Ansprechpartner

- 16: Für den Rückruf verantwortliche Firma
- 17: Rückruf-Nummer; diese wird von der Bundesoberbehörde vergeben und setzt sich zusammen aus einem Länder-Code (Mitgliedstaat, in dem der RA initiiert wurde), ggf. einem Regional- oder Behörden-Code, der Klassifikation, einer fortlaufenden Nummer sowie einer Korrespondenz-Nummer
- 18: Beschreibung des Mangels; Begründung für den Rückruf
- 19: Vertriebswege, einschließlich des Exports (besonders in MRA-Partnerstaaten, siehe auch Anlage V)
- 20: Maßnahmen der ausstellenden Behörde
- 21: Vorgeschlagene Maßnahmen
- 22: Absender
- 23: Ansprechpartner mit Telefonnummer; E-Mail-Adresse bitte ggf. angeben
- 24: Unterschrift
- 25: Datum
- 26: Zeit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt**Erl. d. MS v. 17. 11. 2006 — 204-43041 —****— VORIS 82300 —****Bezug:** Erl. v. 21. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 305)
— VORIS 82300 —

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

In Nummer 7.3 wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1390

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Arbeitslosen in Gebieten mit wirtschaftlicher und sozialer Umstellung im Rahmen des Zieles 2****Erl. d. MW v. 27. 10. 2006 — 14-46 105/6200 —****— VORIS 82300 —****Bezug:** Erl. v. 2. 9. 2005 (Nds. MBl. S. 747)
— VORIS 82300 —

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 4 wird die folgende Nummer 4.5 angefügt:
„4.5 Projekte dürfen in ihrer Laufzeit den 31. 12. 2007 nicht überschreiten.“
2. In Nummer 8.3 wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1390

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Anpassung der Beschäftigten in Gebieten mit wirtschaftlicher und sozialer Umstellung im Rahmen des Zieles 2**Erl. d. MW v. 27. 10. 2006 — 14-46 105/62 10 —****— VORIS 82300 —****Bezug:** Erl. v. 2. 9. 2005 (Nds. MBl. S. 748)
— VORIS 82300 —

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.8 wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „30. 6. 2007“ und das Datum „30. 6. 2007“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.
2. In Nummer 8.3 wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „30. 6. 2007“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1390

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Arbeit durch Qualifizierung“**Erl. d. MW v. 27. 10. 2006 — 14-46 105/63 20 —****— VORIS 82300 —****Bezug:** RdErl. v. 24. 8. 2004 (Nds. MBl. S. 567)
— VORIS 82300 —

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.5 wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ und das Datum „31. 12. 2007“ durch das Datum „30. 6. 2008“ ersetzt.
2. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1390

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand“

Erl. d. MW v. 27. 10. 2006 — 14-46 105/64 00 —

— VORIS 82300 —

Bezug: RdErl. v. 1. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 589)
— VORIS 82300 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.6 wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „30. 6. 2007“ und das Datum „30. 6. 2007“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.
2. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „30. 6. 2007“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1391

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der begleitenden Gründungsberatung von Existenzgründungen in Niedersachsen (Gründungscoaching)

Erl. d. MW v. 17. 11. 2006 — 13-32329 —

— VORIS 77000 —

Bezug: RdErl. v. 1. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 633), geändert durch RdErl. v. 10. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 518)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 Abs. 1 Satz 1 werden am Ende die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.
2. In Nummer 8.2 wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1391

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen und der Existenzgründungsberatung in Niedersachsen (Beratungsrichtlinie 2005)

Erl. d. MW v. 17. 11. 2006 — 13.1-32329/45130 —

— VORIS 77100 —

Bezug: RdErl. v. 12. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 593)
— VORIS 77100 —

In Nummer 7.3 des Bezugserlasses wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1391

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahr 2007 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren

Bek. d. ML v. 17. 11. 2006 — 203-42141/1-143-1 —

Die am 31. 10. 2006 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahr 2007 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1391

Anlage

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2007 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren
— Falltier-Gebührensatzung 2007 —**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AG TierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 332), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AG TierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AG TierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AG TierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (Anlage), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft.
Hannover, 31. 10. 2006

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Anlage

**Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2007 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren
— Falltier-Gebührensatzung 2007 —**

Gebührentarif

1. Falltier nach Gewicht
 - 1.1 Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel 0,021 EUR je Kilogramm
 - 1.2 Einhufer 0,021 EUR je Kilogramm
 - 1.3 Schwein 0,021 EUR je Kilogramm
 - 1.4 Schaf und Ziege 0,021 EUR je Kilogramm
 - 1.5 Geflügel 0,021 EUR je Kilogramm
 - 1.6 Sonstiges Falltier 0,021 EUR je Kilogramm
2. Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel
 - 2.1 Totgeburt und Kalb bis 14. Tag 0,89 EUR je Tier
 - 2.2 Kalb 15 Tage bis 7 Monate 1,39 EUR je Tier

2.3 Rind über 7 Monate bis 12 Monate	4,62 EUR je Tier
2.4 Rind über 12 Monate bis 24 Monate	10,31 EUR je Tier
3. Einhufer	
3.1 Totgeburt, Fohlen, Pony, Esel	3,20 EUR je Tier
3.2 Kleinpferd	3,20 EUR je Tier
3.3 sonstiges Pferd, Maulesel, Maultier, Zebra, Zebroid	10,01 EUR je Tier
4. Schwein	
4.1 Totgeburt, Saugferkel	0,09 EUR je Tier
4.2 Absatzferkel, Läufer	0,62 EUR je Tier
4.3 Mastschwein	1,24 EUR je Tier
4.4 Sau, Eber	4,96 EUR je Tier
5. Schaf und Ziege	
5.1 Totgeburt, Lamm	0,29 EUR je Tier
5.2 Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate	1,39 EUR je Tier
6. Geflügel	
6.1 Laufvogel	0,64 EUR je Tier
6.2 Pute	0,28 EUR je Tier
6.3 Sonstiges Geflügel	0,02 EUR je Tier
7. Wildklautier	
7.1 Gehegewild inkl. Totgeburt	1,80 EUR je Tier
8. Lagomorpha	
8.1 Hase inkl. Totgeburt	0,09 EUR je Tier
8.2 Kaninchen inkl. Totgeburt	0,08 EUR je Tier
9. Containerabholung	
9.1 Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,13 EUR je 10 l Fassungsvermögen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Bremervörde-West)**

**Bek. d. ML v. 20. 11. 2006
— 306.3-611 Bremervörde-West —**

Die GLL Otterndorf hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Bremervörde-West, Landkreis Rotenburg (Wümme), vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landchaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Bremervörde-West ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1392

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Wagenfelder Aue
im Landkreis Diepholz****Vom 1. 12. 2006**

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1**Festsetzung des Überschwemmungsgebiets**

Für die Wagenfelder Aue im Landkreis Diepholz wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2**Geltungsbereich**

(1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der Einmündung des Gottesgrabens (Station km 17 + 500) bis zur Grenze des Überschwemmungsgebiets der Hunte (Station km 0 + 100). Das Überschwemmungsgebiet umfasst Teilbereiche der Samtgemeinden Barnstorf, Rehden und Kirchdorf sowie der Gemeinde Wagenfeld im Landkreis Diepholz.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

(3) Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist in den folgenden fünf Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt:

Blatt 1: 3217/31, 3217/32, 3317/1, 3317/2, 3317/7, 3317/8

Blatt 2: 3317/7, 3317/8, 3317/9, 3317/13, 3317/14, 3317/15, 3317/19, 3317/20, 3317/21

Blatt 3: 3317/14, 3317/15, 3317/16, 3317/20, 3317/21, 3317/22

Blatt 4: 3317/22, 3317/23, 3317/28, 3317/29, 3417/4, 3417/5

Blatt 5: 3417/4, 3417/5, 3417/10, 3417/11.

Die Karten*) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie und das Über-

schwemmungsgebiet blau schraffiert dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,
Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf,
Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden,
Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf,
Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld.

§ 3**Besondere Bestimmungen**

(1) Für die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder mögliche Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

(2) Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

(3) Anlagen und Nutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4**Inkrafttreten, Aufhebung**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

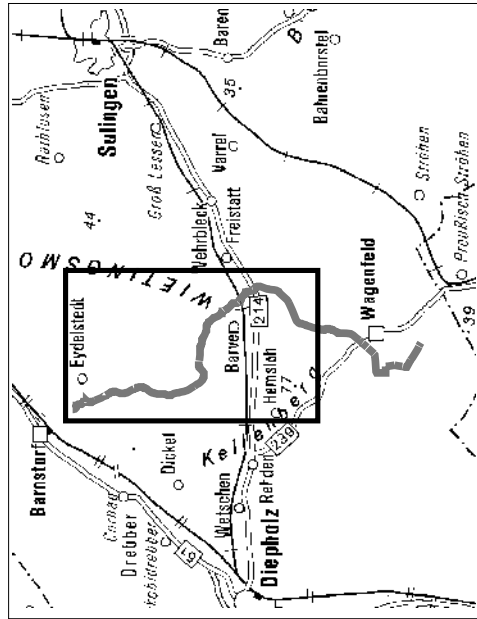
(2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Wagenfelder Aue im Landkreis Diepholz vom 19. 4. 1912 durch den Oberpräsidenten (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 129) aufgrund von § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) wird aufgehoben.

*) Hier nicht abgedruckt.

Hannover, den 1. 12. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Scupin



"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2005 **GLN**
Verwendete Kartenblätter :
3518 und 3520

Legende

Überschwemmungsgebiet

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Überschwemmungsgebiet
Wagenfelder Aue**

Übersichtskarte

Maßstab
1: 50000
Anlage: 1
Blatt: 1

Bestandteil der Verordnung vom 1. 12. 2006

Aufgestellt:
Sulingen, den 19.05.2006
NLWKN - Betriebsstelle Sulingen
Schmidt-Schweiden
Zeichner:
10.05.06
Witte

10.05.06
Zeichner:
10.05.06
Witte

Landesschulbehörde**Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter
für Bäderbetriebe;
Prüfungstermine 2007/2008****Bek. d. LSchB v. 17. 11. 2006 — 5-52302-6.3 —**

Die LSchB — Abteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Abschlussprüfung Sommer 2007

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 2. und 3. 5. 2007
Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung — findet in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:

Gruppe a	26. bis 27. 6. 2007,
Gruppe b	28. bis 29. 6. 2007,
Gruppe c	3. bis 4. 7. 2007,
(ggf. Gruppe d	5. bis 6. 7. 2007).

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

Zwischenprüfung Dezember 2007

Die Zwischenprüfung für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Sommer 2006 begonnen haben, findet in zwei Gruppen wie folgt statt:

Gruppe a	4. und 5. 12. 2007
Gruppe b	6. und 7. 12. 2007.

Abschlussprüfung Winter 2007/2008

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 4. und 6. 12. 2007
Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung am 22. und 23. 1. 2008 (ggf. auch 24. und 25. 1. 2008).

Die Anreise erfolgt am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

Prüfungsorte

Die Abschlussprüfung Sommer 2007 wird in Zeven — Prüfungsteil I — und Rotenburg (Wümme) — Prüfungsteil II — sowie in Hannover — Prüfungsteile I und II — durchgeführt. Die Mitteilung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2007.

Die Zwischenprüfung Dezember 2007 sowie Abschlussprüfung Winter 2007/2008 werden in Hannover — Prüfungsteile I und II — durchgeführt.

Bei der LSchB — Abteilung Hannover — registrierte Auszubildende und Umschülerinnen/Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich jeweils drei Monate vor einer Prüfung an.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1396

Oberfinanzdirektion**Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2007
und zur Eignungsprüfung 2007****Bek. d. OFD v. 2. 11. 2006 — S 0953-7-STH 258 —**

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten der Steuerberaterprüfung 2007 und der Eignungsprüfung 2007 werden voraussichtlich am 9., 10. und 11. 10. 2007 stattfinden.

Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend in Niedersachsen beruflich tätig sind oder — bei fehlender beruflicher Tätigkeit — in Niedersachsen ihren Wohnsitz haben, müssen ihre Zulassung zur Steuerberaterprüfung bzw. zur Eignungsprüfung bei der Oberfinanzdirektion Hannover, Postfach 2 40, 30002 Hannover, oder Waterloostraße 5, 30169 Hannover, beantragen. Der für den Zulassungsantrag erforderliche amtliche Vordruck sowie ein Merkblatt zur Steuerberaterprüfung können von der Homepage der OFD (www.ofd.niedersachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ heruntergeladen oder schriftlich oder per Fax (0511 101-2111 oder -3110) angefordert werden.

Der Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2007 bzw. zur Eignungsprüfung 2007 muss spätestens am

Donnerstag, den 12. 4. 2007

bei der OFD eingegangen sein.

Bestätigungen über den (rechtzeitigen) Eingang eines Zulassungsantrags können nicht erteilt werden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 a des Steuerberatungsgesetzes i. d. F. vom 4. 11. 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. 12. 2004 (BGBl. I S. 3599). Dem Zulassungsantrag

beizufügende Fotokopien von (Prüfungs-)Zeugnissen, Tätigkeitsnachweisen usw. müssen notariell oder behördlich beglaubigt sein. Die Bescheinigungen über ausgeübte Tätigkeiten müssen Angaben über Art und Umfang dieser Tätigkeiten im Einzelnen, die jeweilige Wochenarbeitszeit sowie Zeiten einer nicht nur vorübergehenden Tätigkeitsunterbrechung enthalten (§ 4 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften — DVStB —). Bewerberinnen und Bewerber, die körperbehindert i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sind, können auf schriftlichen Antrag für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten der Behinderung entsprechende Erleichterungen gewährt werden (§ 18 Abs. 3 DVStB). Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden; eine amtsärztliche Bescheinigung über die vorliegende Körperbehinderung ist beizufügen. Die amtsärztliche Bescheinigung soll eine Diagnose aufgrund der amtsärztlichen Untersuchung sowie einen Vorschlag der Amtsärztin oder des Arztes über Art und Umfang der bei einer Aufsichtsarbeit von sechsständiger Dauer aufgrund der festgestellten Beeinträchtigungen zu gewährenden angemessenen Erleichterungen enthalten.

Für die Bearbeitung des Zulassungsantrags ist bei Antragstellung eine Gebühr von 75,00 EUR unter deutlich lesbarer Angabe des Namens der Bewerberin oder des Bewerbers auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontonummer:	1 900 153 978
BLZ:	250 500 00
bei:	Nord/LB Hannover
Kontoinhaber:	OFD Hannover
Verwendungszweck:	KSX STH258 + Name.

Die für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung 2007 bzw. der Eignungsprüfung 2007 zugelassenen Hilfsmittel werden durch die „Gleichlautenden Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder über die als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung zugelassenen Textausgaben“ bekannt gegeben. Diese Hilfsmittel sind in Niedersachsen grundsätzlich auch für die Vorbereitung des Vortrags im mündlichen Teil der Steuerberaterprüfung zugelassen. Die Hilfsmittel sind von den Kandidatinnen und Kandidaten selbst zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1396

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BW-Bio Hans-Werner Otten, Bülstedt)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 22. 11. 2006
— 06-030-01-R 900/8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags der BW-Bio Hans-Werner Otten, Lange Straße 24, 27412 Bülstedt, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,534 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten ist die Lagerung von Gärprodukt. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27412 Westertimke, Gemarkung Westertimke, Flurstücke 6/7 und 6/8, Flur 2.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1397

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage A.&N. Naturstrom, Barver)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 20. 11. 2006
— 117/H000017076/1.4 b)aa)/2 —**

Die Firma A.&N. Naturstrom GmbH & Co. KG Annette Kriesmann, In der Finkenstädt 26, 49453 Barver, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage beantragt. Standort der gesamten

Anlage ist das Grundstück 49453 Barver, Gemarkung Barver, Flur 5, Flurstück 91/1.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1397

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Öffentliche Bekanntmachung;
Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG
(Weener Energie GmbH & Co. KG, Weener)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 12. 2006
— 40211/1-8.1-8 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Weener Energie GmbH & Co. KG mit der Entscheidung vom 17. 11. 2006 einen Vorbescheid gemäß den §§ 9 ff. BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), für die Errichtung und den Betrieb einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage in 26826 Weener, Gemarkung Weener, Flur 2, Flurstücke 14/17 erteilt.

Im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens ist darüber entschieden worden, dass der Standort grundsätzlich geeignet ist und dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG vorliegen.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 1 bis 3 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1666), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Vorbescheid kann in der Zeit vom **7. 12. 2006** bis einschließlich **21. 12. 2006**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer-Nr. 418, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,
- im Rathaus der Stadt Weener, Osterstraße 1, Raum 33, 26826 Weener, montags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr sowie mittwochs und freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr, sowie
- im Bürgeramt der Gemeinde Westoverledingen, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine

Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Vorbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1397

Anlage

I. Vorbescheid

1. Tenor

1.1 Auf Ihren Antrag vom 1. 3. 2006 wird hiermit gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG), i. V. m. § 1 und der Ziffer 8.1 a Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 14. 3. 1997 festgestellt:

Die thermische Abfallbehandlungsanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 70 MW sowie einem Durchsatz von max. 205 000 t Abfall/Jahr ist an dem geplanten Standort in der Gemarkung Weener, Flur 2, Flurstück 14/17, zulässig.

1.2 Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG liegen vor bzw. können hergestellt werden.

Erhebliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage nicht hervorgerufen werden.

Die gebotene Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen wird getroffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

1.3 Dieser Vorbescheid umfasst die vorläufige positive Gesamtbeurteilung des Vorhabens. Im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG, die nicht bereits Gegenstand dieses Bescheides sind, hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

1.4 Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden Betriebseinheiten einschl. der beschriebenen zugehörigen Verfahrensschritte:

- Feuerungsanlage/Dampferzeugung (BE 110)
- Abgasreinigungsanlage (BE 120)
- Betriebsmittellager (BE 130)
- Brennstofflagerung (Bunker) (AN 210).

1.5 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg einzulegen.

Neuerscheinungen

Blum/Lentz, **Kommunalverfassungsgesetze Niedersachsen, Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), Niedersächsische Landkreisordnung (NLO), Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)**, Textausgabe mit Einführung, 8. Auflage 2006, kartoniert, 242 Seiten, Format 11,5 × 16,5 cm (Taschenbuch), 9,80 EUR. ISBN 978-3-8293-0785-7. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Im Grohenstück 2, 65396 Walluf.

Durch mehrere Änderungen der Kommunalverfassungsgesetze in Niedersachsen sind die NGO und die NLO in wesentlichen Teilen reformiert worden. Zuletzt wurden die NGO i. d. F. vom 28. 10. 2006 und die NLO i. d. F. vom 30. 10. 2006 neu bekannt gemacht.

Die aktuelle Textausgabe enthält die NGO und die NLO als die zentralen Vorschriften des Kommunalverfassungs-, -haushalts- und -wirtschaftsrechts sowie — als wichtige Ergänzung — das NKomZG.

Die interessante Einführung von Ministerialdirigent Peter Blum vermittelt einen präzisen und informativen Überblick über die Schwerpunkte der ergangenen Gesetzesänderungen.

Die in der vorliegenden Kombinations-Ausgabe zusammengefassten Gesetzestexte bilden eine solide Grundlage für die praktische Alltagsarbeit der Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik in Niedersachsen.

Für alle Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, kommunalen Verbände und Institutionen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und Fraktionen, Verwaltungsgerichte und Verwaltungsschulen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für interessierte Bürgerinnen und Bürger sind die Kommunalverfassungsgesetze Niedersachsen eine ebenso handliche und praktische wie wichtige und informative Orientierungs- und Arbeitshilfe!

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1398

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht öffentlicher Dienst**, Textausgabe. 67. Ergänzungslieferung, Stand: 1. November 2006. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1398

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 82. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 9. 2006. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1398

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 9. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2006, Loseblattwerk Ordner, 90,10 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1398

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 315. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 9. 2006, 111,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 43/2006 S. 1398

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten